

|    | If-clause      | main clause  |
|----|----------------|--------------|
| I  | Simple Present | will + inf.  |
| II | Simple Past    | would + inf. |
|    | Past Per       |              |

Vorteile

# DAS PRAXISSEMESTER

für Studierende, Praktikumsbeauftragte und Lehrkräfte



# VORWORT

Liebe Betreuer\*innen, liebe Praktikumsbeauftragte, liebe Studierende,

die Praxisphasen sind an der Goethe-Universität Frankfurt und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt fester Bestandteil der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien sowie Lehramt für Förderpädagogik. Wie kein anderer Teil der Lehramtsausbildung dienen die Praxisphasen dazu, erste Erfahrungen in der Rolle als Lehrkraft zu sammeln, die Fragen des beruflichen Selbstverständnisses zu thematisieren und die komplexen Anforderungen, die den Lehrer\*innenberuf ausmachen, zu verdeutlichen. Das wissenschaftlich vorbereitete Erproben des eigenen Unterrichtshandelns sowie die Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen sind elementar für eine qualitativ hochwertige Lehrer\*innenausbildung.

Um den Studierenden den Spagat zwischen Universität und Schule, Theorie und Praxis, Reflexion und Erprobung zu ermöglichen, bedarf es einer gezielten Begleitung sowie einer professionellen Praktikumsbetreuung.

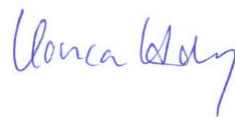
Die vorliegende Handreichung bietet Ihnen einen Überblick über die Organisation und Durchführung des Praxissemesters im Allgemeinen sowie die Anforderungen an Sie als Praktikumsbeauftragte, die schulischen Mentor\*innen und die Studierenden im Besonderen. Sie soll der Veranschaulichung der Ordnung für die Praxismodule dienen und aufkommende Fragen rund um das Praxissemester beantworten.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg in den Praxisphasen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Holger Horz  
Geschäftsführender Direktor der ABL



Prof.'in Dr. Ilonca Hardy  
Direktorin für Schulpraktische Studien







# INHALTSVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| DIE PRAXISMODULE IN DEN LEHRAMTSSTUDIENGÄNGEN.....                  | 6  |
| DAS PRAXISSEMESTER .....  | 7  |
| WORKLOAD .....  | 8  |
| ANMELDUNG UND RÜCKTRITT .....                                       | 10 |
| BEGLEITVERANSTALTUNGEN .....  | 12 |
| SEMESTERBEGLEITENDES PRAKTIKUM.....                                 | 14 |
| NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG .....                                | 17 |
| PRAKTIKUM AUßERHALB HESSENS UND IM AUSLAND .....                    | 18 |
| MODULPRÜFUNG.....   | 21 |
| ANRECHNUNG .....  | 22 |
| PRAKTIKABEL.....  | 23 |
| TELLUS.....   | 23 |
| ANFORDERUNGEN AN DIE UNIVERSITÄREN PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTEN .....     | 24 |
| ANFORDERUNGEN AN DIE SCHULISCHEN BETREUER*INNEN .....               | 27 |
| FORTBILDUNGSANGEBOTE FÜR PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE UND LEHRKRÄFTE ..... | 28 |
| UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ .....                                     | 29 |
| DATENSCHUTZ .....   | 29 |
| INFEKTIONSSCHUTZ .....  | 30 |
| ARCHIVIERUNG DES ePORTFOLIOS.....                                   | 32 |
| FAQ NOTENEINTRAGUNG .....   | 33 |
| KONTAKTE.....   | 34 |

# DIE PRAXISMODULE IN DEN LEHRAMTSSTUDIENGÄNGEN

Aufgrund der Novellierung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 13.05.2022 absolvieren alle Lehramtsstudierenden ab dem Immatrikulationssemester Wintersemester 2023/2024 zwei von der Universität organisierte und betreute Schulpraktika, ein **Grundpraktikum** und ein **Praxissemester**.

Für die Organisation und Koordination der Praxismodule ist das **Büro für Schulpraktische Studien** zuständig. Alle Regelungen sind in der Ordnung für die Praxismodule in den Lehramtsstudiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Praktikumsordnung) vom 16.01.2023 nachzulesen.



# DAS PRAXISSEMESTER

Das Modul Praxissemester liegt in der Verantwortung der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften und hat einen Umfang von **21 CP**. Die Studierenden nehmen an **zwei fachdidaktischen Begleitveranstaltungen** (sogenannte Fachdidaktik 1- und Fachdidaktik 2-Veranstaltungen) sowie **einem bildungswissenschaftlichen Begleitseminar** teil. Im Studiengang L5 werden ein Begleitseminar mit förderpädagogischem Schwerpunkt (immer Fachdidaktik 1) und eines mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Wahlfach (immer Fachdidaktik 2) besucht. Die Fachdidaktik 1- und 2-Veranstaltungen unterscheiden sich darin, dass die Lehrenden der Fachdidaktik 1 Unterrichtsbesuche vornehmen, während in der Fachdidaktik 2 die Begleitung nur in Form der Begleitveranstaltung stattfindet.

Die Begleitseminare können bereits mit Beginn des Semesters am 01.04. bzw. am 01.10. starten, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. Die Studierenden absolvieren ein **zehnwöchiges semesterbegleitendes Praktikum** mit **mindestens drei Präsenztagen pro Woche** an der Praktikumschule und insgesamt **mindestens 150 Präsenzstunden**. Der genaue Zeitraum des Schulpraktikums wird vom Büro für Schulpraktische Studien mitgeteilt. Diese Bestandteile bilden die Durchführungsphase des Praxissemesters. Das Modul schließt mit **zwei Modulteilprüfungen** ab, welche in einem **ePortfolio** umgesetzt werden und jeweils 1 CP umfassen.

Im Vordergrund stehen die Weiterentwicklung der im Grundpraktikum erworbenen Kompetenzen bei der Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen nach unterschiedlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Schwerpunkten. Besondere Berücksichtigung finden **Forschendes Lernen** und die **Behandlung von Schwerpunktthemen** wie beispielsweise Heterogenität und Individualisierung.

Es werden **Hospitationen** und **eigene Unterrichtsversuche** im Umfang von fünf Unterrichtsabschnitten und fünf Unterrichtsstunden durchgeführt und reflektiert. Die Praktikumsbeauftragten der Fachdidaktik 1 besuchen die Studierenden mindestens zweimal bei ihren Unterrichtsversuchen. Die Studierenden lernen das Schulleben kennen und nehmen an Konferenzen, Elternabenden, Ausflügen etc. teil. Die Begleitveranstaltungen der Fachdidaktik 2 und Bildungswissenschaften finden als interdisziplinäres Tandem statt, das bedeutet, die Lehrenden betreuen die gleiche Seminargruppe und kooperieren hinsichtlich der Seminarinhalte.







## WORKLOAD

(1 CP entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden)

### **Begleit- und Abschlussveranstaltungen**

I.d.R. 14-15 Wochen inklusive eigenständiger Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung durch Studierende. Anteile des Begleitseminars können zur Vorbereitung in die Zeit von Semesterbeginn bis Vorlesungsbeginn verlagert werden.

**10 CP**

### **Semesterbegleitendes Praktikum**

10 Wochen in der Vorlesungszeit mit 150 Präsenzstunden an der Schule und eigenständiger Vor- und Nachbereitung

**9 CP**

### **Modulprüfung**

ePortfolio in beiden Fachdidaktiken im Umfang von jeweils ca. 30.000 Zeichen

**2 CP**

**Gesamt**

**21 CP**





# ANMELDUNG UND RÜCKTRITT

## ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Eine Anmeldung zum Praxissemester ist in den Studiengängen L1, L2 und L5 frühestens ab dem dritten Fachsemester und in dem Studiengang L3 frühestens ab dem vierten möglich. Spezifische Empfehlungen für bestimmte Fächer entnehmen Sie bitte den Studienverlaufsplänen in den Fachspezifischen Anhängen.

**Für den Antritt des Praxissemesters muss die Durchführungsphase des Grundpraktikums bestanden sein.**

## ANMELDUNG

Die Online-Anmeldung zum Praxissemester erfolgt in der Regel immer in der zweiten Vorlesungswoche des Semesters. Die Anmeldung findet über die Homepage der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung (ABL) statt, eine Anmeldung über das Portal Goethe-Campus ist nicht erforderlich. Der genaue Termin wird auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien bekanntgegeben. Die Studierenden melden sich damit automatisch für die Begleitveranstaltungen, das semesterbegleitende Praktikum und die Modulprüfung an.

**Im Rahmen der Anmeldung geben die Studierenden eine Präferenz für die Fachdidaktik 1-Veranstaltung an. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine bestimmte Begleitveranstaltung.**

## RÜCKTRITT

Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist bis vier Wochen vor dem verbindlichen Beginn der Begleitveranstaltungen, also bis vier Wochen vor dem ersten Tag der Vorlesungszeit möglich. Später ist ein Rücktritt nur mit triftigem Grund möglich, der vom Büro für Schulpraktische Studien geprüft wird. Der Rücktritt muss dem Büro für Schulpraktische Studien schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden und ist erst mit Rückbestätigung gültig.

**Eine Exmatrikulation oder ein Studiengangwechsel entbindet nicht von der Rücktrittserklärung gegenüber dem Büro für Schulpraktische Studien.**











## BEGLEITVERANSTALTUNGEN

Das Büro für Schulpraktische Studien teilt die Studierenden den Begleitveranstaltungen zu. Eine Praktikumsgruppe besteht in der Regel aus 15 Personen in der Fachdidaktik 1 und aus 30 Personen in der Fachdidaktik 2 und den Bildungswissenschaften. Die Einteilung wird für Studierende auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien und für Praktikumsbeauftragte auf der PRB-Plattform veröffentlicht.

**Im Studiengang L1 muss das Langfach zwingend entweder als Fachdidaktik 1- oder Fachdidaktik 2-Veranstaltung belegt werden.**

**Im Studiengang L5 ist eine der förderpädagogischen Schwerpunkte immer als Fachdidaktik 1-Veranstaltung zu belegen. Das Wahlfach nimmt stets die Rolle der Fachdidaktik 2-Veranstaltung ein.**

Abhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung durch die jeweilige Lehrperson werden in der Vorbereitungsveranstaltung unterschiedliche Aspekte aufgegriffen, zum Beispiel:

- Beobachtung und Analyse schulischer Unterrichtsabläufe
- Behandlung organisatorischer, fachdidaktischer und methodischer Fragen im Hinblick auf Planung und Durchführung von Unterricht
- Reflexion des Berufsfelds „Lehrer\*in“, Anforderungsprofil einer Lehrkraft
- Entwicklung der eigenen Lehrer\*innenrolle
- Strukturen von Schule
- Unterrichtsstörungen, Medien und Arbeitsmittel, Sozialformen, Leistungsbewertung

## ZEITFENSTER

Die Begleitveranstaltungen orientieren sich an festen Zeitfenstern:

### **Fachdidaktik 2 und Bildungswissenschaften:**

**Donnerstag 14-16 Uhr**

**Donnerstag 16-18 Uhr**

Diese Termine sind freizuhalten.

### **Fachdidaktik 1:**

**Freitag 12-14 Uhr**

**Freitag 14-16 Uhr**

(Aus organisatorischen Gründen in den Fachbereichen kann es in Ausnahmefällen auch zu Abweichungen kommen.)





## FORMALE VORGABEN FÜR DIE BEGLEIT- VERANSTALTUNGEN

Die regelmäßige Teilnahme kann noch bescheinigt werden, wenn die\*der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. **Regelmäßige Teilnahme ist nicht gegeben bei mehr als 20 % Fehlzeit.** Fehlzeiten gelten auch bei Nachweis einer ärztlichen Krankmeldung.

Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, welche die\*der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die\*der Praktikumsbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. **Bei Überschreitung der Fehlzeit gilt die Durchführungsphase des Moduls als nicht bestanden und muss wiederholt werden.**



## FAKTEN

Das semesterbegleitende Praktikum im Modul Praxissemester dauert **zehn Wochen**.

Insgesamt müssen **mindestens 150 Präsenzstunden** absolviert werden. Eine Präsenzstunde umfasst 45 Minuten. Es besteht Präsenzpflcht an der Praktikumschule an mindestens drei Schultagen in der Woche.

In die Präsenzzeit fallen: Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche, Aufgaben innerhalb der Schule (Konferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabende, Ausflüge, schulische Veranstaltungen und Projekte, etc.), Besprechungsstunden mit den Mentor\*innen.

Nicht in die Präsenzzeit fallen: Pausen, Springstunden, selbstständige Vor- und Nachbereitung.

**Es wird den Studierenden dringend empfohlen, die Präsenzzeit an der Schule zu dokumentieren (z. B. einen Stundenplan zu führen), um ggf. einen Nachweis vorlegen zu können. Eine Vorlage für einen Stundenplan finden Sie auf unserer Homepage.**

## UNTERRICHTSVERSUCHE & -BESUCHE

**Unterrichtsversuche** sind Unterrichtsabschnitte, die, je nach Leistungsstand der Studierenden, den Umfang einzelner Unterrichtsaktivitäten bis hin zu einer vollständigen Unterrichtsstunde annehmen können. Es müssen mindestens **fünf Unterrichtsabschnitte und fünf Unterrichtsstunden** durchgeführt werden. Die universitären Praktikumsbeauftragten besuchen die Studierenden jeweils mindestens zweimal in der Schule. Ein **Unterrichtsbesuch** kann, sofern dies inhaltlich sinnvoll ist, auch durch die Videografie und anschließende Analyse und Reflexion eines Unterrichtsversuchs ersetzt werden.

## FEHLZEITEN

### Krankheit:

Studierende müssen am Morgen des ersten Krankheitstages die Schule (Anruf im Sekretariat) und die\*den zuständige\*n Praktikumsbeauftragte\*n der Fachdidaktik 1 (E-Mail/Anruf) benachrichtigen. **Fehlzeiten aufgrund von Krankheit müssen ab dem dritten Tag mit ärztlicher Krankmeldung belegt werden.**

Im Falle einer Krankmeldung nutzen die Studierenden das Formular zur Prüfungsunfähigkeit der ABL, das auf der Homepage heruntergeladen werden kann. Dieses wird der Schule und der\*dem Praktikumsbeauftragten in Kopie ausgehändigt. Eine digitale Krankmeldung wird nicht automatisch übermittelt.

Bis zu zwei Fehltage müssen nicht nachgeholt werden, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit (150 Stunden) erreicht wird. Darüberhinausgehende Fehltage bis zu einem Umfang von höchstens 20 % der Zeit des Praktikums müssen in der Folgeweche nach Abschluss des semesterbegleitenden Praktikums nachgeholt werden.

### Beurlaubung:

Der\*die schulische Betreuer\*in kann Studierende im Laufe des semesterbegleitenden Praktikums bis zu insgesamt zwei Tage beurlauben, sofern sichergestellt ist, dass die erforderliche Anwesenheitszeit (150 Stunden) erreicht wird.

### Wichtiger Hinweis:

**Studierende dürfen keine Vertretungsstunden, Aufsichten und keinen eigenverantwortlichen Unterricht halten. Eine weitere Lehrkraft muss stets anwesend sein.**





## SCHULEINTEILUNG

Die Schulen werden über das Büro für Schulpraktische Studien zugeteilt und befinden sich im Einzugsgebiet der Goethe-Universität. Darunter fallen folgende Schulamtsbezirke: Frankfurt am Main, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Stadt und Kreis Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetterau (nur Bad Vilbel) und Wiesbaden sowie Bergstraße, Darmstadt, Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis (eingeschränkt, nicht L3). Eine Einteilung in anderen Schulamtsbezirken innerhalb Hessens ist nicht möglich.

Die Einteilung in die Begleitveranstaltungen und die Schule wird in der vorlesungsfreien Zeit vor Praktikumsbeginn für die Studierenden auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien und für die Praktikumsbeauftragten auf der PRB-Plattform veröffentlicht.

**Studierende können das Praktikum nicht an Schulen absolvieren, die sie selbst besucht haben, die von Familienangehörigen besucht werden oder mit welchen im Praktikumszeitraum ein Vertragsverhältnis besteht.**

## EINSPRUCH

Nach Bekanntgabe der Begleitveranstaltungen und der Praktikumschule kann **binnen zwei Wochen** bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Nachweis schriftlich oder per E-Mail beim Büro für Schulpraktische Studien Einspruch erhoben werden. Das Büro für Schulpraktische Studien prüft dann, ob die Umsetzung an eine andere Schule oder in eine andere Begleitveranstaltung nötig ist. Längere Fahrtwege fallen nicht unter die triftigen Gründe.

## KONTAKTAUFNAHME MIT DER SCHULE

Sobald die Schuleinteilung auf der Homepage des Büros für Schulpraktische Studien veröffentlicht wurde, nehmen die Studierenden Kontakt mit ihrer Schule auf und informieren sich darüber, wann und in welcher Form sie sich der Schule persönlich vorstellen können.

## VERHALTEN IN DER SCHULE

Rollenwechsel Studierende-Lehrkräfte: Die Praktikant\*innen pflegen gegenüber der Schülerschaft einen angemessenen Umgang und eine angemessene Ausdrucksweise. Zudem wird die Kommunikation über eine seriöse E-Mail-Adresse empfohlen. Praktikant\*innen sollten nicht mit Schüler\*innen der Praktikumschule über soziale Netzwerke in Kontakt stehen. Die Praktikant\*innen informieren sich im Vorfeld über die Schulordnung und pflegen auch gegenüber dem Kollegium und im Lehrer\*innenzimmer einen respektvollen und angemessenen Umgang.

## ÄNDERUNG PERSÖNLICHER DATEN

Alle Änderungen der persönlichen Daten (Name, Wohnort, E-Mail, Starthaltstelle etc.) sowie das Studium betreffend (Fachwechsel, Studiengangwechsel, Exmatrikulation etc.) müssen unmittelbar dem Büro für Schulpraktische Studien per E-Mail mitgeteilt und über Goethe-Campus zentral geändert werden.

## ePORTFOLIO

Über beide Praxismodule hinweg wird von den Studierenden ein digitales Portfolio geführt, in dem Dokumentationen und Reflexionen zur eigenen Kompetenzentwicklung auf Grundlage der Erfahrungen in den Praktika verschriftlicht werden sollen.

Die **ePortfolios in den Fachdidaktiken** bestehen aus einem bewerteten Anteil, dessen Inhalte als Modulprüfung eingereicht werden (siehe Modulprüfung), und einem nicht bewerteten Anteil, der Raum für persönliche Reflexion bieten soll. Das **ePortfolio in den Bildungswissenschaften** wird nicht bewertet, die Inhalte können jedoch als Grundlage für das Reflexionsgespräch genutzt werden. Für die reflexiven Anteile stellen die Praktikumsbeauftragten den Studierenden entsprechende Impulse, Arbeitsaufträge und Strukturen zur Verfügung.

Die ePortfolios der Praxisphasen können in das studienbegleitende und studienübergreifende Portfolio der Studierenden integriert werden. Eine Handreichung mit Beispielstrukturen für das ePortfolio kann auf der Homepage heruntergeladen werden.



## VIDEOGRAFIE

Durch videografische Aufzeichnungen des eigenen Unterrichts entstehen für Studierende mehr Feedbackanlässe durch verschiedene Akteure wie beispielsweise Mitstudierende und mehr Feedbackgelegenheiten. Darüber hinaus ermöglicht die Aufzeichnung der Unterrichtsversuche den Studierenden, ihr eigenes unterrichtliches Handeln in der Rückschau allein oder in Kleingruppen theoriegeleitet zu analysieren und mit fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Inhalten zu verknüpfen.

Im Praxissemester besteht die Möglichkeit, einen der beiden Unterrichtsbesuche durch die Videografie einer Unterrichtsstunde zu ersetzen. Studierende können sich hierzu technisches Equipment bei der ABL ausleihen, weitere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

Die Aufzeichnung von Unterricht findet im Hessischen Schulgesetz (HschG) wie folgt Erwähnung:

§ 83 Abs. 5: „Für Zwecke der Lehreraus- und fortbildung sowie der Qualitätsentwicklung des Unterrichts dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck schriftlich informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.“

Das Büro für Schulpraktische Studien empfiehlt, trotzdem Einverständniserklärungen in den Klassen auszugeben und nur diejenigen Schüler\*innen zu filmen, deren Erziehungsberechtigte der Aufzeichnung zugestimmt haben.



# NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG

Ein Nichtbestehen im Modul Praxissemester kann jeweils in den Modulbestandteilen Durchführungsphase und Modulprüfung erfolgen.

## NICHTBESTEHEN IN DER DURCHFÜHRUNGSPHASE

- Der Teilnahmenachweis in mindestens einer der Begleitveranstaltungen wurde nicht erteilt, weil mehr als 20 % der Seminarzeit versäumt wurden oder die aktive Mitarbeit nicht gegeben war.
- Der Teilnahmenachweis im semesterbegleitenden Praktikum wurde nicht erteilt, weil die Präsenzplicht an mindestens drei Schultagen pro Woche nicht eingehalten wurde und/oder die benötigten Präsenzstunden und/oder Unterrichtsversuche nicht geleistet wurden.

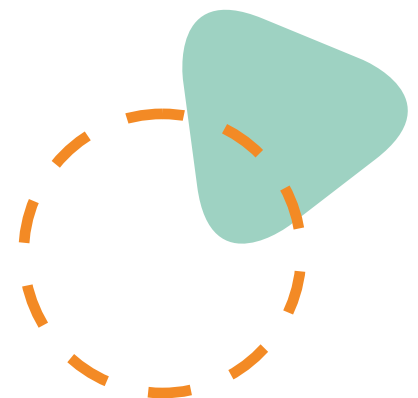
**Es ist wichtig, dass Präsenzstunden genau dokumentiert werden.** Im Falle eines Widerspruchsverfahrens ist eine lückenlose Dokumentation notwendig. Daher wird es empfohlen, dass die Studierenden einen Stundenplan führen.

**Die Durchführungsphase des Moduls kann einmal wiederholt werden.**

## NICHTBESTEHEN DER MODULPRÜFUNG

- Das ePortfolio wurde in mindestens einer der beiden Fachdidaktiken nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht.
- Das ePortfolio wurde in mindestens einer der beiden Fachdidaktiken nicht mit mindestens fünf Notenpunkten im Sinne des § 36 SPoL bewertet bzw. es war ein Plagiat nachweisbar.

**Jede der beiden Modulteilprüfungen kann zweimal wiederholt werden. Beide Modulteilprüfungen müssen mit mindestens fünf Notenpunkten bestanden sein.**



# PRAKTIKUM AUßERHALB HESSENS UND IM AUSLAND

## PRAKTIKUM AUßERHALB HESSENS

Nach § 17 und § 32 der Ordnung für die Praxisphasen kann der schulische Präsenzanteil eines der beiden Module (Grundpraktikum und Praxissemester) in einem anderen Bundesland absolviert werden. Es gibt aber keinen Rechtsanspruch auf ein Schulpraktikum außerhalb Hessens. Wenn Sie ein Schulpraktikum außerhalb Hessens planen, empfehlen wir, dies im Grundpraktikum durchzuführen. Eines der beiden Praktika soll jedoch innerhalb Hessens durchgeführt und betreut werden. **Bitte beachten Sie, dass ein außerhessisches Praktikum von der Hessischen Lehrkräfteakademie vor Beginn des Schulpraktikums genehmigt werden muss.**

### ABLAUF

**Anmeldung:** Möchte der\*die Studierende das Schulpraktikum im Rahmen des Moduls Grundpraktikum oder Praxissemester an einer außerhessischen Schule absolvieren, teilt er\*sie dieses Vorhaben bei der Anmeldung (in der Regel in der zweiten Vorlesungswoche) zum Modul mit.

**Schulsuche:** Der\*die Studierende sucht sich die Schule im Einvernehmen mit dem Büro für Schulpraktische Studien und unter Berücksichtigung der schulformspezifischen und formalen Anforderungen an das Grundpraktikum oder Praxissemester, insbesondere im Hinblick auf die Begleitstrukturen, selbst aus. Für das Schulpraktikum in anderen Bundesländern gelten die gleichen Kreditierungen, Anmeldevoraussetzungen und die gleichen Bedingungen wie innerhalb Hessens. Die allgemeinen Rahmenbedingungen sind im Einzelnen in der Ordnung für die Durchführung der Praxismodule (Grundpraktikum und Praxissemester) in den Lehramtsstudiengängen aufgeführt. Der Praktikumszeitraum muss dem offiziellen Zeitraum entsprechen. Die Schule muss der Schulform entsprechen, die studiert wird. Bei L3-Studierenden bedeutet dies beispielsweise, dass die Schule über eine gymnasiale Oberstufe verfügen muss. Es darf zum Zeitpunkt des Praktikums kein Arbeitsverhältnis mit der jeweiligen Schule bestehen und sie darf nicht von den Studierenden als Schüler\*in besucht worden sein. Ein Praktikum innerhalb Hessens, aber außerhalb der Schulamtsbezirke, die der Goethe-Universität zugeordnet sind, ist nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Betreuung im Praxissemester in beiden studierten Fächern möglich sein muss.

**Abgabefrist:** Für die Antragstellung wird die Schulbescheinigung (mit Stempel und Unterschrift) benötigt. **Die verbindliche Abgabefrist für die Schulbescheinigung im Büro für Schulpraktische Studien ist der 15.01. für das darauffolgende Sommersemester und der 15.06. für das darauffolgende Wintersemester.** Die Schulbescheinigung kann auch als Mail-Anhang geschickt werden. Sollte die Schulbestätigung nicht bis zur angegebenen Frist vorliegen, ist ein außerhessisches Praktikum nicht möglich. Ohne eine schriftliche Genehmigung der Hessischen Lehrkräfteakademie wird ein Praktikum außerhalb Hessens nicht anerkannt.



**Begleitveranstaltung und Schulbesuch:** Der Besuch der Studierenden durch den\*die Praktikumsbeauftragte\*n der Johann Wolfgang Goethe-Universität in den Schulen entfällt. Dieser wird nach Möglichkeit durch digitale Austauschformate, insbesondere unter Nutzung von Unterrichtsvideografien, ersetzt. Bitte beachten Sie, dass im Praktikumszeitraum die Teilnahme an der wöchentlichen Begleitveranstaltung bzw. den wöchentlichen Begleitveranstaltungen auch bei außerhessischen Praktika regulär vorausgesetzt wird und diese auch in Präsenz stattfinden können.

**Einteilung in die Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen:** Ab wann Sie die Gruppeneinteilung einsehen können, wird auf der Checkliste zum jeweiligen Praktikumsdurchgang bekannt gegeben.

## PRAKTIKUM IM AUSLAND

Informationen zum Praxissemester im Ausland sind auf der Homepage der Arbeitsstelle International Teacher Education der ABL zu finden.

Wenn Studierende das Praxissemester an einer Schule im Ausland absolvieren möchten, müssen sie dies bei der Anmeldung zum Praxissemester angeben. Nach der Anmeldung ist binnen vier Wochen ein Beratungstermin mit dem Bereich International Teacher Education zu vereinbaren. Es ist empfehlenswert, sich bereits vor der Anmeldung zum Praxissemester entsprechend zu informieren.





# MODULPRÜFUNG

## ZULASSUNG ZUR MODULPRÜFUNG

Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt, wenn die Studierenden die Durchführungsphase des Moduls bestehend aus den Teilnahmenachweisen in den drei Begleitveranstaltungen und dem semesterbegleitenden Praktikum bestanden haben.

## FORMALES

Die Modulprüfung wird durch jeweils eine Modulteilprüfung in Form eines ePortfolios im Umfang von ca. 30.000 Zeichen in den beiden Fachdidaktiken erbracht. In den Begleitveranstaltungen werden inhaltliche und formale Kriterien zur Ausgestaltung des bewerteten Anteils des ePortfolios bekannt gegeben. Die Abgabe erfolgt spätestens vier Wochen nach Abschluss der Durchführungsphase.

## MÖGLICHE THEMENASPEKTE

Im bewerteten Anteil des ePortfolios können beispielsweise folgende Aspekte thematisiert werden:

- Beobachtungen und Beschreibungen der Schule als Ganzes und des Unterrichts
- Analyse und Beschreibung von unterschiedlichen Unterrichtssituationen und ihrer besonderen Relevanz hinsichtlich des pädagogischen Verhaltens der Lehrkräfte etc.
- Konzipierung von Unterrichtssequenzen und Unterrichtseinheiten
- Beobachtungen und Angaben zu Schul- und Klassensituation
- Unterrichtsbeobachtungen und Stundenprotokolle
- Reflexion und Evaluation des eigenen Unterrichts
- Schwerpunktmäßige Bearbeitung ausgewählter fachdidaktischer Fragestellungen

# ANRECHNUNG

**1.** Sofern vor dem Wechsel des Studiengangs oder Studienorts bereits ein Modul Praxissemester gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 7 HLbGDV in dem Lehramtsstudiengang, in dem an der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Lehrbefähigung angestrebt wird, im gleichen Umfang absolviert wurde, kann dieses für den neuen Lehramtsstudiengang angerechnet werden.

Die Anrechnungsprüfung erfolgt durch das Büro für Schulpraktische Studien und wird durch die Hessische Lehrkräfteakademie als Ausbildungsbehörde genehmigt.

**2.** Sofern vor dem Wechsel des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits ein Modul Praxissemester gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 7 HLbGDV in einem anderen Lehramtsstudiengang absolviert wurde, kann dieses unter folgender Auflage angerechnet werden:

**a.** Fünfwöchige, zusammenhängende Hospitation in einer Schule der Schulform, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, im Umfang von mind. 60 Stunden und unter Durchführung von mindestens drei eigenen Unterrichtsversuchen. Die Hospitation ist durch eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen. Diese enthält Angaben zu Klassenstufe, Fächern, Zeitumfang und eigenen Unterrichtsversuchen. Die Hospitationsauflage kann durch einen zum Zeitpunkt der Beantragung bestehenden Angestelltenvertrag an einer Schule (z.B. TV-H, TV-L) ersetzt werden, sofern eine Anstellung in einer Schule der Schulform in mindestens einem der studierten Fächer besteht, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, und eine Mindeststundenzahl von 60 Stunden nachgewiesen werden kann;

**b.** Praktikumsbegleitendes ePortfolio in einem der studierten Fächer im Umfang von 30.000 Zeichen, in dessen Rahmen eine fachdidaktische Fragestellung bearbeitet wird und das von der Universität als Prüfungsleistung benotet wird. Im Studiengang L5 findet die Modulprüfung zwingend in der Förderpädagogik statt. Der\*die Prüfer\*in empfiehlt dem\*der Direktor\*in für Schulpraktische Studien das vorgenannte Vorgehen.

Die Anrechnungsprüfung erfolgt durch das Büro für Schulpraktische Studien und wird durch die Hessische Lehrkräfteakademie als Ausbildungsbehörde genehmigt.

**3.** Für die Anrechnung einer Tätigkeit als Schulasistent\*in muss der Auslandsaufenthalt mindestens drei Monate betragen. Der\*die Studierende vereinbart einen Termin im Bereich International Teacher Education, um Kriterien, Anforderungen und Auflagen für eine mögliche Anrechnung zu besprechen. Dort wird auch schließlich die Anrechnungsprüfung vorgenommen.





# PRAKTIKABEL

Studierende in besonderen Lebenslagen, für welche die Absolvierung eines semesterbegleitenden Praktikums aufgrund ihrer persönlichen Situation erschwert ist, können eine Teilnahme an PraktikabeL beantragen. Durch dieses Programm wird es Studierenden ermöglicht, Teile der Präsenzzeiten an der Schule durch Äquivalenzleistungen auszugleichen, um so ihren weiteren Verpflichtungen besser nachkommen zu können. Als besondere Lebenslagen gelten angelehnt an § 24 der SpoL und § 27 der Rahmenordnung beispielsweise chronische Erkrankungen, psychische und physische Einschränkungen, Schwangerschaft und Mutterschutz, Betreuung oder Pflege naher Angehöriger, fehlende Betreuungsplätze eigener Kinder oder alleinerziehende Elternschaft. Erwerbstätigkeit ist keine besondere Lebenslage im Sinne von PraktikabeL. Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

# TELLUS

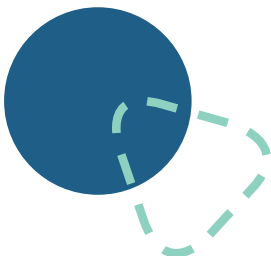
Das TELLUS-Programm ist ein Service Learning-Projekt, das in Kooperation mit der Goethe-Universität und vielen weiteren Hochschulstandorten in Hessen durchgeführt wird.

TELLUS bietet Studierenden die Möglichkeit, eines ihrer Pflichtpraktika an einer beruflichen Schule zu absolvieren. Im TELLUS-Programm begleiten Studierende zwei Semester mit ca. 10 Stunden in der Woche Sprachanfänger\*innen im Unterricht und bei außerschulischen Angeboten, helfen ihnen, Deutsch zu lernen und einen Schulabschluss zu erwerben. Während dieser Zeit werden Sie durch das TELLUS-Team durch regelmäßige Praxisseminare und Fortbildungen begleitet. Die Teilnahme an TELLUS wird vergütet. Alle Informationen zu Bewerbungsformalitäten und Fristen finden Sie auf unserer Homepage sowie auf den Seiten der Crespo Foundation:

<https://www.crespo-foundation.de/de/programm/tellus>

Die Vorbereitungs- bzw. Begleitseminare werden bei einer Teilnahme regulär an der Goethe-Universität besucht. Die Studierenden melden sich zur Praxisphase an und geben im Zuge der Anmeldung an, dass sie sich im Bewerbungsverfahren befinden.

**Wir empfehlen eine Teilnahme an TELLUS im Praxissemester.**



# ANFORDERUNGEN AN DIE UNIVERSITÄREN PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTEN

- Die Praktikumsbeauftragten legen die **inhaltliche Ausrichtung** ihrer Begleitveranstaltung fest.
- Sie führen die **Begleitveranstaltungen** und die **Abschlussreflexion** durch. Sie entscheiden, ob Teile der Seminarzeit im Sinne einer Vorbereitung auf die Praxisphase bereits ab dem 01.04. bzw. 01.10 stattfinden, wenn dies inhaltlich sinnvoll ist. Diese Entscheidung teilen sie den Studierenden rechtzeitig mit.
- Die Praktikumsbeauftragten der Fachdidaktik 2 und der Bildungswissenschaften arbeiten als Tandem. Das bedeutet, sie betreuen die gleiche Studierendengruppe und kooperieren hinsichtlich der Seminarinhalte.
- Die Praktikumsbeauftragten aller Studienanteile teilen den Studierenden zu Beginn ihrer Veranstaltung die **Anforderungen** zum Bestehen der Durchführungsphase sowie die **Kriterien** zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme mit (inkl. Fehlzeitenregelung, Zuspätkommen etc.).
- Während des Schulpraktikums stehen die Praktikumsbeauftragten der Fachdidaktik 1 im **Austausch mit der Schule** und den schulischen Mentor\*innen und leiten die Studierenden entsprechend an. Sie treten möglichst früh mit den Schulen in Kontakt und stellen sich als Praktikumsbeauftragte vor.
- Im Verlauf des zehnwöchigen Praktikums besuchen die Praktikumsbeauftragten der Fachdidaktik 1 die Studierenden **mindestens zweimal** in der Schule zu deren **Unterrichtsversuchen**. Sie beraten nach dem Unterrichtsbesuch mit den schulischen Betreuer\*innen, ob die Unterrichtsversuche den vorher bekannt gegebenen Anforderungen an den Ausbildungsstand entsprechen.
- Um bei einem sich andeutenden **Nichtbestehen** frühzeitig intervenieren zu können, ist der Austausch zwischen Praktikumsbeauftragten und Schulen sehr wichtig. Entsprechend sollten auch die Praktikumsbeauftragten der Fachdidaktik 1 von den Schulen darüber informiert werden, wenn ein\*e Studierende\*r die Anforderungen nicht zu erfüllen scheint.
- Die Praktikumsbeauftragten aller Studienanteile tragen das Bestehen der Durchführungsphase unmittelbar nach deren Abschluss auf der PRB-Plattform ein und informieren die Studierenden darüber. Dieses ist Voraussetzung für **die Zulassung zur Modulprüfung**. Die Praktikumsbeauftragten der Fachdidaktik 1 prüfen zusätzlich, ob den Studierenden der Würdigungsbeitrag von der Praktikumschule ausgehändigt wurde. Ohne den Würdigungsbeitrag der Schule ist die Durchführungsphase nicht bestanden.





- Ein **Nichtbestehen** in der Durchführungsphase oder bei der Modulprüfung wird von den Praktikumsbeauftragten aller Studienanteile unmittelbar in die **PRB-Plattform eingetragen**.
- Die Praktikumsbeauftragten der Fachdidaktiken **betreuen die Studierenden bei der Erstellung des ePortfolios**, legen die zu bewertenden Anteile fest, geben inhaltliche und formale Kriterien zur Ausgestaltung bekannt und korrigieren den als **Modulprüfung** eingereichten Teil. Der späteste Abgabetermin liegt vier Wochen nach Abschluss der Durchführungsphase. Die Korrekturzeit beträgt sechs Wochen. Die Praktikumsbeauftragten tragen die Noten der Studierenden in die PRB-Plattform ein. Das Büro für Schulpraktische Studien übermittelt alle dort eingetragenen Noten an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge (ZPL).
- Modulprüfungen, die die Anforderungen nicht erfüllen und unter 5 Notenpunkten bewertet werden, dürfen **zweimal wiederholt** werden. Die\*der Praktikumsbeauftragte der Fachdidaktik 1 oder 2 bespricht mit der\*dem Studierenden ein neues Schwerpunktthema. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen (Fristbeginn: Gesprächstermin). Das Büro für Schulpraktische Studien wird von den Praktikumsbeauftragten über mögliche Nachfristen informiert.
- **Wiederholen** Studierende die Modulprüfung **letztmalig**, muss diese in zweifacher Ausführung von zwei Prüfer\*innen korrigiert und bewertet werden. Die\*der **Zweitprüfer\*in** werden von der\*dem Praktikumsbeauftragten benannt (SPoL § 19 (3)). Der\*die Erstprüfer\*in gibt die Bewertungskriterien für die Modulprüfung dem\*der Zweitprüferin zur Kenntnis. Beide Prüfer\*innen beurteilen unabhängig voneinander und erstellen jeweils ein Gutachten, welches von dem\*der Zweitprüferin an den\*die Erstprüfer\*in gegeben wird, der\*die dann eine Endnote aus dem Mittelwert beider Ergebnisse bestimmt. Beide eingereichten Exemplare, beide Gutachten und eine Kopie des Würdigungsbeitrags werden an das ZPL gesendet.
- Die Praktikumsbeauftragten nehmen an **Veranstaltungen** des Büros für Schulpraktische Studien teil. Dies umfasst beispielsweise Informationsveranstaltungen und den jährlich stattfindenden Mentor\*innentag.

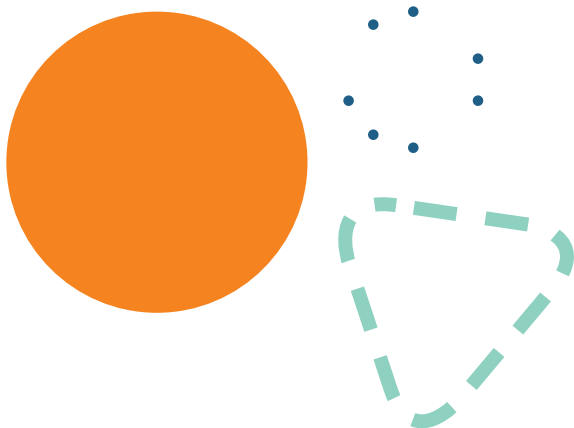






# ANFORDERUNGEN AN DIE SCHULISCHEN BETREUER\*INNEN

- Der\*die Betreuer\*in ist die **Ansprechperson** für die Studierenden in allen Schulbelangen während des Praktikums.
- Der\*die Betreuer\*in nimmt die Studierenden zu Beginn des Praktikums in Empfang und **führt sie in die schulischen Tätigkeiten sowie in den Schulalltag ein**: Kennenlernen der Schulleitung und des Kollegiums, Besonderheiten der Schule, Einrichtungen der Schule etc.
- Die Studierenden werden über wichtige **Regelungen** zur Schulorganisation und des Schulrechts, vor allem zur Amtsverschwiegenheit und Aufsichtspflicht sowie zu Klassenarbeiten und Erhebungen informiert.
- Der\*die Betreuer\*in erstellt gemeinsam mit den Studierenden den Stundenplan und organisiert mit ihnen den **Praktikumsverlauf**. Er\*sie vermittelt die Studierenden an die entsprechenden Fachkolleg\*innen und Mentor\*innen. Der\*die Betreuer\*in sowie das Kollegium können Einblicke in die Korrektur von schriftlichen Arbeiten gewähren und führen die Studierenden in die Verwaltungsaufgaben einer Lehrkraft ein (Klassenbuch, Stoffverteilung etc.).
- Der\*die Betreuer\*in leitet die Studierenden gemäß des Erwartungshorizonts der\*des Praktikumsbeauftragten bei der **Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversuchen** an und führt mit den Studierenden anschließende Reflexionsgespräche durch. Diese Aufgaben können unter den einzelnen (Fach-)Kolleg\*innen aufgeteilt werden.
- Er\*sie verweist frühzeitig auf die **Kriterien** zum Erwerb der Bescheinigung der Schule zum Schulpraktikum (Würdigungsbeitrag). Wenn sich abzeichnen sollte, dass der **Scheinerwerb** gefährdet ist, informiert der\*die Betreuer\*in die\*den universitäre\*n Praktikumsbeauftragte\*n und die Studierenden frühzeitig. Die Voraussetzungen für den Scheinerwerb finden sich unter „Nichtbestehen und Wiederholung“.
- Der\*die Betreuer\*in führt am Ende des Praxissemesters ein **Abschlussgespräch** mit den Studierenden über deren persönliche Wahrnehmung und professionelle Einschätzung im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld.
- Der\*die Betreuer\*in bestätigt der Schule die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden für die Ausstellung des **Würdigungsbeitrags**. Die Würdigungsbeiträge werden den Studierenden spätestens am letzten Praktikumsstag zur Weitergabe an die Praktikumsbeauftragten ausgehändigt.



# FORTBILDUNGSANGEBOTE FÜR PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTE UND LEHRKRÄFTE

Es findet jedes Jahr der Mentor\*innentag zu wechselnden Themenschwerpunkten statt, zu dem die Praktikumsbeauftragten der Goethe-Universität und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst sowie die schulischen Mentor\*innen herzlich eingeladen sind. Eine Einladung erfolgt jeweils über die Schulleitungen und inneruniversitär direkt an die Praktikumsbeauftragten.







# UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ

Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praktikums über den Schulträger. Nicht versichert sind Studien und Arbeiten im privaten bzw. häuslichen Bereich, auch wenn sie als Vorbereitung für den Unterricht oder zur Abfassung der Modulprüfung dienen. Im Falle eines Unfalls erfolgt die Meldung an die Unfallkasse Hessen über die Schule.

# DATENSCHUTZ

Die Regelungen zum Datenschutz sind in den Paragraphen §§ 83, 84 und 85 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) nachzulesen. Einige wichtige Auszüge sind die folgenden:

## **§ 83 HSchG - Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

(1) [...] Über jede\*n Schüler\*in wird eine Schülerakte geführt; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Schülerakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die\*den Schüler\*in betreffen, soweit sie mit dem Schulverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Schüleraktendaten). [...]

(5) Für Zwecke der Lehreraus- und -fortbildung sowie der Qualitätsentwicklung des Unterrichts dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck schriftlich informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.

(7) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten darf in der Schule nur mit schuleigenen Datenverarbeitungsgeräten erfolgen, es sei denn, dass die Beachtung der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist.

(8) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 84 HSchG - Wissenschaftliche Forschung**

(1) Personenbezogene Daten dürfen für ein bestimmtes wissenschaftliches Forschungsvorhaben in der Regel nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schüler\*innen verarbeitet werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. [...] Wenn eine empirische Aufgabe zu bearbeiten ist, wird den Studierenden von ihrer oder ihrem Praktikumsbeauftragte\*n ein Formbrief für die Eltern der Schüler\*innen mitgegeben. Hiermit wird die Zustimmung der Eltern eingeholt. Solange diese nicht vorliegt, dürfen die Praktikant\*innen nicht tätig werden.

# INFEKTIONSSCHUTZ

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das neue Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Bundesseuchengesetz ab. Im 6. Abschnitt des Gesetzes werden Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert, an die wir uns im Rahmen der Schulpraktika zu halten haben. Studierende bestätigen mit ihrer Anmeldung, die Informationen zum Infektionsschutz gelesen zu haben. Im Grundsatz gilt: **Liegt eine Infektionskrankheit vor oder besteht der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, dürfen Studierende ihr Praktikum nicht antreten bzw. nicht fortsetzen.** Dies gilt auch schon für Hospitationen während der Vorbereitungsveranstaltung. Die Studierenden sind zu höchster Aufmerksamkeit bezüglich einer eventuellen Erkrankung verpflichtet. Im Zweifelsfall muss durch einen Arztbesuch unter Hinweis auf ihre Tätigkeit in der Schule eine Klärung ihres Gesundheitszustandes herbeigeführt und im Falle einer Erkrankung die Schule unverzüglich informiert werden. Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

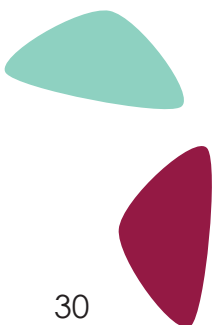
## BESUCHSVERBOT

Bei schweren Infektionskrankheiten, die durch geringe Erregermengen, durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und bei einigen häufigen Infektionskrankheiten des Kindesalters, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können, besteht ein Besuchsverbot für die oder den Infizierte\*n in der Schule bzw. der Gemeinschaftseinrichtung. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein\*e Mitbewohner\* in der häuslichen Wohngemeinschaft erkrankt ist (sie sind in der folgenden Liste mit einem \* gekennzeichnet). Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten.

1. Cholera\*
2. Diphtherie\*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)\*
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber\*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis\*
6. Impedigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose\*
9. Masern\*
10. Meningokokken-Infektion\*
11. Mumps\*
12. Paratyphus\*
13. Pest\*
14. Poliomyelitis\*
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes Infektionen
17. Shigellose (Ruhr)\*
18. Typhus abdominalis\*
19. Virushepatitis A oder E\*
20. Windpocken
21. COVID-19 (Corona)\*

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei Kopfläusen.

Ein Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen liegt dann vor, wenn die Betroffenen unter einem oder mehreren der folgenden Symptome leiden:







- Hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- Ungewöhnliche Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- Starke Hautausschläge
- Abnormer Husten
- Auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut

**Im Verdachtsfalle ist unverzüglich eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren!**

Besteht der Verdacht auf eine der oben aufgeführten Infektionen oder wurde eine der oben aufgeführten Infektionen ärztlich diagnostiziert, dürfen die betroffenen Praktikant\*innen die Schule nicht (mehr) betreten. Vom Besuchsverbot bedingt ausgenommen sind Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. und enterohämorrhagisch *E. coli* (EHEC) nach Zustimmung des Gesundheitsamtes.

## INFORMATIONSPFLICHT

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist diese unverzüglich der Schule und dem Büro für Schulpraktische Studien mitzuteilen. Die Informationspflicht besteht auch beim Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft.

## WIEDERZULASSUNG

War der\*die Praktikant\*in tatsächlich an einer der aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankt, ist für eine (Wieder-)Zulassung zum Schulpraktikum je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder die (mündliche) Erlaubnis durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. (Hierbei ist vorher mit dem Büro für Schulpraktische Studien abzuklären, ob die Regelungen der Ordnung für die Schulpraktischen Studien (SPSO) eine Fortführung des Praktikums überhaupt erlauben oder ob das Praktikum in der folgenden Praktikumszeit absolviert werden muss.) Selbstverständlich gilt auch bei sonstigen Erkrankungen, dass sorgfältig zu überprüfen ist, ob eine Aufnahme bzw. Fortsetzung des Praktikums möglich ist. Im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen.

## MASERNSCHUTZGESETZ

Das zum 01. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz ändert für Schulen relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). So wird u.a. geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also auch Schulen tätig sind, den Nachweis der nach STIKO empfohlenen Masernimpfung erbringen müssen. Das bedeutet, dass alle Praktikant\*innen den Masernimpfschutz bzw. die Immunität den Schulen bei Prüfung nachweisen müssen, ansonsten darf das Schulpraktikum nicht absolviert werden. Die Prüfpflicht obliegt den Einrichtungen, d.h. den Schulen. Sollten Studierende nicht gegen Masern geimpft sein, muss die Impfung sofort nachgeholt werden. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Bitte überprüfen Sie rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Ihren Masernimpfschutz.

# ARCHIVIERUNG DES ePORTFOLIOS

## Gutachten

§ 32 SPoL: Hausarbeiten

*„(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs. 7 entsprechende Anwendung.“*

Bei Hausarbeiten und damit auch bei Praktikumsberichten (ePortfolios) muss nach § 32 der SPoL die Beurteilung schriftlich begründet werden, sowohl bei bestandenen als auch bei nicht bestandenen Hausarbeiten/Praktikumsberichten (ePortfolios).

Wir empfehlen den Praktikumsbeauftragten, die schriftliche Begründung (Gutachten) bei bestandenen Berichten (ePortfolios) als gesondertes Schreiben zu erstellen und als Datei fünf Jahre aufzubewahren.

## Archivierung

§ 41 SPoL: Aufbewahrungsfrist

*„(2) Die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt geführt. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung.“*

*Bestandene schriftliche Prüfungsarbeiten werden von den Prüfenden nach Bekanntgabe ihrer Bewertung fünf Jahre aufbewahrt; sie können aber auch sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der entsprechenden Modulprüfung gegen Empfangsbestätigung an die Studierenden ausgehändigt werden.*

*Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt fünf Jahre nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der entsprechenden Modulprüfung aufbewahrt. (...)“*

Die Rückgabe der ePortfolios erfolgt über die entsprechende Funktion im ePortfolio-System. Die Studierenden haben nach der Freischaltung wieder direkten Zugriff auf ihr ePortfolio und können dieses bearbeiten. Eine Empfangsbestätigung entfällt somit. Die ePortfolios sollten deshalb vor der Rückgabe an die Studierenden als PDF-Datei exportiert werden und ein Jahr digital aufbewahrt werden.

Nicht bestandene Modulprüfungen sind an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudierende zu senden.



# FAQ NOTENEINTRAGUNG

## **Sind die Noten für die Studierenden direkt einsehbar, wenn sie online eingetragen wurden?**

Nein. Die PRB-Plattform dient nur als datenschutzkonformes Austauschmedium zwischen dem Büro für Schulpraktische Studien und den Praktikumsbeauftragten. Wir sammeln alle dort eingetragenen Noten und pflegen diese gebündelt in das Prüfungsverwaltungssystem ein. Erst danach sind sie für die Studierenden online über das Portal Goethe-Campus einsehbar.

## **Welche Eintragung ist nötig, wenn z. B. aufgrund einer Fristverlängerung noch keine Benotung vorliegt?**

Liegt noch keine Note bei Fristende der Eintragung vor, teilen die Praktikumsbeauftragten dies dem Büro für Schulpraktische Studien mit und nehmen keine Eintragung in dem Notenfeld vor. Die Note kann später nachgereicht werden.



# KONTAKTE

**Büro für Schulpraktische Studien:**

[www.abl.uni-frankfurt.de/sps](http://www.abl.uni-frankfurt.de/sps)

E-Mail: [sps@em.uni-frankfurt.de](mailto:sps@em.uni-frankfurt.de)

**Zentrales Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge:**

[www.uni-frankfurt.de/99611275/Zentrales\\_Pruefungsamt\\_fuer\\_Lehramtsstudiengaenge](http://www.uni-frankfurt.de/99611275/Zentrales_Pruefungsamt_fuer_Lehramtsstudiengaenge)

E-Mail: [pruefungsamt-lehramt@uni-frankfurt.de](mailto:pruefungsamt-lehramt@uni-frankfurt.de)

**Allgemeine Studienberatung Lehramt:**

[www.abl.uni-frankfurt.de/lehramtsstube](http://www.abl.uni-frankfurt.de/lehramtsstube)

E-Mail: [lehramtsstube@uni-frankfurt.de](mailto:lehramtsstube@uni-frankfurt.de)

oder über Beratungs- und Informationsplattform der ABL:

[www.main-lehramt.de](http://www.main-lehramt.de)

**International Teacher Education:**

[www.abl.uni-frankfurt.de/ITE](http://www.abl.uni-frankfurt.de/ITE)

E-Mail: [haenssig@em.uni-frankfurt.de](mailto:haenssig@em.uni-frankfurt.de)

**Beratungsstelle Chancengleichheit:**

[www.uni-frankfurt.de/70268108/Beratungsstelle\\_Chancengleichheit](http://www.uni-frankfurt.de/70268108/Beratungsstelle_Chancengleichheit)

**HfMDK - Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main:**

[www.hfmdk-frankfurt.info](http://www.hfmdk-frankfurt.info)

**Crespo Foundation – TELLUS**

<https://www.crespo-foundation.de/de/programm/tellus>





# IMPRESSUM

Herausgeber

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung  
Rostocker Straße 2  
60629 Frankfurt am Main

Redaktion: Karen Falger

Gestaltung: Thuy Duong

Druck: Goethe-Universität Frankfurt HRZ Druckzentrum

1. Auflage am 15. April 2024

